



Faktenblatt zur Vernehmlassung der Verordnung zum VI. Nachtrag zum Energiegesetz (EnG)

Der sechste Nachtrag zum St. Galler Energiegesetz (EnG) wurde in der Septembersession 2020 vom Kantonsrat mit deutlicher Mehrheit verabschiedet. Nach der Referendumsfrist wurde das Gesetz per 17. November 2020 rechtskräftig und soll ab 1. Juli 2021 in Kraft treten. Details zur Umsetzung sollen in der dazugehörenden Energieverordnung (EnV) präzisiert werden.

Mit einer online-Informationsveranstaltung (Anhörung) am 25. Januar startete die zuständige RR Susanne Hartmann die Vernehmlassung des Verordnungsvorschlages. Die Vernehmlassung dauert bis zum 19. Februar 2021.

Diskussionspunkt Wärmeerzeugersersatz

Das angepasste Energiegesetz greift erstmals auch in den Bestand ein. Neu können Liegenschaftsbesitzer in Liegenschaften mit Baujahr vor 1991 ihre bisherigen Heizungsanlagen nicht einfach 1:1 ersetzen, sondern müssen verschiedene Auflagen erfüllen resp. verschiedene Nachweise erbringen. Die entsprechenden Auflagen beim Heizungsersatz sind neu in Artikel 12e EnG geregelt (*Art. 12e (neu) Wärmeerzeugersersatz in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung*).

Schutz von schwach situierten Liegenschaftsbesitzern

Um schwach situierte Liegenschaftsbesitzer vor nicht finanzierbaren Investitionen zu schützen, hat der Gesetzgeber verschiedene Spezialregelungen im Gesetz eingebaut. Neben Härtefällen ist es auch möglich, seine bisher rein fossil betriebene Heizung neu mit einem erneuerbaren Anteil (20% Biogas oder Bioöl) zu betreiben. Die Idee des Gesetzgebers (auf expliziten Antrag der FDP-Fraktion) war, dass man die Liegenschaftsbesitzer mit den Zusatzkosten nicht auf einmal belastet (als Investitionskosten) sondern über die gesamte Betriebsdauer der Heizung (als Betriebskosten), wie es in den Kantonen Thurgau und Schaffhausen heute möglich ist.

Die Möglichkeit des Einsatzes von Biogas oder Bioöl ist in Art. 12e Bst. c) EnG geregelt.

Aktuell untauglicher Vorschlag zur Umsetzung von Art. 12e Bst. c)

Man hat den Gesetzesartikel im Verordnungsvorschlag (Art. 9b Bst. b)) so ausgelegt, dass der Liegenschaftsbesitzer im Zeitpunkt des Heizungsersatzes nachweisen muss, dass er alle erforderlichen Zertifikate für 20 Jahre Betrieb der Heizung und gemäss einem berechneten Wert betreffend Energiebezug fix auf einmal gekauft hat. Der Energielieferant muss zudem nachweisen, dass er diese Zertifikate in einer Clearingstelle hinterlegt und innerhalb eines Jahres verbraucht.

Die aktuell vorliegende Lösung birgt etliche inhaltliche Probleme, auf welche die St. Galler Gasversorger das zuständige Amt sowie die zuständige Regierungsrätin in mehreren Sitzungen, Telefonaten und schriftlicher Korrespondenz aufmerksam gemacht hatten (Details siehe Anhang zu diesem Faktenblatt).

Auf den zweiten Satz von Art. 12e Bst. c) EnG (*Stattdessen kann eine Erklärung des Energielieferanten eingereicht werden, wonach dieser die Lieferung von 20 Prozent erneuerbarem Gas oder Öl während der gesamten Betriebsdauer gewährleistet*) und der Idee dahinter wird in der Verordnung nicht einmal eingegangen.

Die Gasversorger haben mit Nachdruck auf die Idee des Gesetzgebers hingewiesen, neben Regelungen bezüglich Bauvorschriften mit dem zweiten Satz explizit auch Möglichkeiten mit Betriebsvorschriften vorzusehen. Das Amt ist an seiner Infoveranstaltung auf diesen Punkt nicht einmal eingetreten, obwohl es in der Diskussion per Chat angesprochen wurde. Die Absicht des Amtes, sich der Diskussion um eine kundenfreundliche und einfache Biogaslösung zu verschliessen und dem Auftrag des Gesetzgebers zu verweigern, ist offensichtlich.

Der aktuelle Verordnungsvorschlag hat den expliziten Wunsch des Gesetzgebers ausgeblendet und sieht lediglich eine Lösung vor, welche zu einer Investitionslösung und damit wieder zum Ursprungsproblem führt. Der vorliegende Vorschlag ist entsprechend kundenfeindlich, starr und setzt nicht die richtigen Anreize im Sinne des Gesetzgebers. Der vorliegende Vorschlag wird zudem zu unnötig mehr Härtefällen führen.

Korrektur resp. Neuformulierung von Art. 9b Bst. b) der Energieverordnung

Die Verordnung soll wie nachfolgend formuliert werden:

Neuformulierung von Art. 9b der Energieverordnung:

Art. 9b (neu) b) Verwendung von erneuerbarem Gas oder Öl

¹ Der Eigentümer oder die Eigentümerin der Baute erbringt den Nachweis über die erforderliche Menge Zertifikate. Der Nachweis umfasst:

- a) die Berechnung der erforderlichen Menge erneuerbaren Brennstoffs resp. der Anzahl Zertifikate nach Anhang 5 Ziff. 2 dieser Verordnung;
- b) den Kaufbeleg für die Zertifikate für die erforderliche Menge erneuerbaren Brennstoffs;
- c) die Bestätigung des Energielieferanten, dass dieser die verkaufte Menge erneuerbaren Brennstoffs aus einer vom Bund anerkannten Clearing-Stelle ausgebucht hat.

² Anstelle des Nachweises kann der Eigentümer oder die Eigentümerin der Baute eine Erklärung des Energielieferanten nach Art. 12e Bst. c) zweiter Satz einreichen. Diese umfasst die Bestätigung, dass die betroffene Liegenschaft während der gesamten Betriebsdauer mit dem geforderten Anteil erneuerbaren Brennstoffes beliefert wird.

³ Der Energielieferant reicht der zuständigen Stelle des Kantons jeweils bis 31. März eine nach Gemeinden geordnete Liste ein mit folgenden Angaben:

- a) Anzahl der im vergangenen Kalenderjahr gemäss Absatz 2 und 3 neu versorgten Bauten;
- b) die im Kalenderjahr verbrauchten und in der Clearing-Stelle ausgebuchten Zertifikate.

Anhang 5, Ziffer 2.1 soll ersatzlos gestrichen werden.

Wir bitten Sie, dies in der hier vorgeschlagenen Form als Vernehmlassungsantwort aufzuführen resp. zu fordern.

Bedeutung für den Vollzug in den Gemeinden

Da die erste Möglichkeit (Art. 9b Bst. b) Abs. 1) für Liegenschaftsbesitzer sehr unattraktiv ist, gehen wir davon aus, dass fast ausschliesslich die zweite Variante (Art. 9b Bst. b) Abs. 2) genutzt werden wird. Der Energielieferant übernimmt dabei die Gewährleistung, dass das betroffene Objekt über den gesamten Betriebszeitraum mit dem nötigen Anteil Biogas oder Bioöl versorgt wird. Der Kunde kann beim Energielieferanten gar kein anderes Produkt wählen. Auch bei einer Gasmarktöffnung bleibt es immer noch derselbe lokale Netzbetreiber der die Belieferung mit min. 20% Biogas gewährleistet.

Die Gemeinde- resp. Bauverwaltung hat bei dieser Lösung keinen zusätzlichen Aufwand!

Die Gemeinde kann bei Bedarf zudem vom erklärenden Energielieferanten jederzeit die entsprechenden Unterlagen anfordern, um so z.B. ihre Energiebuchhaltung zu führen (bspw. für Label «Energiestadt»).

Anhang

Problemschilderung aktueller Verordnungsvorschlag

Der aktuelle Vorschlag der Verordnung bildet das von der Energiedirektorenkonferenz, der Vereinigung der kantonalen Energiedirektoren, in ihrer Biogas-Empfehlung genannte «Luzerner-Modell» ab. D.h. bei einem Heizungswechsel Gas/Gas oder Oel/Gas müssen sämtliche Zertifikate für 20 Jahre auf einmal gekauft und bezahlt werden.

Bei einem Einfamilienhaus ergibt dies folgende Rechnung:

- Energiebezugsfläche (EBF): 200 m²
- Energieverbrauch pro m² EBF (gemäss Verordnung): 100 kWh/m² und Jahr
- Annahme Betriebsdauer der Heizung (gemäss Verordnung): 20 Jahre
- Anteil Biogas (gemäss Energiegesetz): 20%
- Aufpreis für Schweizer Biogas (Zertifikat, Herkunftsnachweis): aktuell rund 10 Rp./kWh

Ergo: Zusatzkosten einmalig beim Heizungsersatz (EFH):

200 m² x 100 kWh/m²/a x 20 Jahre x 20% x 10 Rp./kWh = 8'000 CHF

Bei einem Mehrfamilienhaus mit 1000 m² EBF wären es also Zusatzkosten von 40'000 CHF.

Diese einmalige Zusatzinvestition können sich viele Liegenschaftsbesitzer nicht leisten. Eine Lösung, die diese Zusatzkosten über die gesamte Betriebsdauer verteilt, ist hingegen über das laufende Budget finanzierbar und ist gegenüber den Liegenschaftsbesitzern auch einfacher vertretbar.

Fünf weitere Probleme des aktuell vorgeschlagenen Modells:

1. **Betriebsdauer ≠ 20 Jahre:** Eine Heizung hat heute technisch in wenigen Fällen eine Lebensdauer von 20 Jahren. D.h. wenn ein Liegenschaftsbesitzer bereits nach 15 Jahren die Heizung wechselt, hat er defakto für 5 Jahre zu viele Zertifikate gekauft. Diese werden ihm auch nicht rückerstattet. Wenn die Heizung mehr als 20 Jahre betrieben wird, würde dies bezüglich erneuerbaren Anteiles nicht der Idee des Gesetzes entsprechen. Der kantonale Gesetzgeber kann zudem keine Rechtssicherheit geben, dass der Gebäudebereich in seiner Hoheit verbleibt. Ganz im Gegenteil: Mit dem aktuell zur Debatte stehenden CO₂-Gesetz, über welches das Volk voraussichtlich im Juni 2021 abstimmen wird, greift der Bund in diesen Bereich ein und übersteuert die Kantone spätestens ab 2026.
2. **Biogas-Produktion:** Mit der Idee, dass der Bedarf von 20 Jahren auf einmal produziert werden muss, lässt man die Biogas-Produzenten nicht mit der Nachfrage mitwachsen. Es will niemand heute liefern müssen, um dann 19 Jahre die Anlage quasi „sinnlos“ zu betreiben. Das schafft keine Anreize, um in die Biogasproduktion zu investieren.
3. **CO₂-Abgabe:** Auf klimaneutralem Biogas wird keine CO₂-Abgabe und auch keine Mineralölsteuer erhoben. Die CO₂-Abgabe wird laufend angehoben, gegenüber heute von 96 Fr. pro Tonne CO₂ ist im neuen CO₂-Gesetz bis 2030 eine Erhöhung auf 210 Franken pro Tonne CO₂ vorgesehen. Biogas wird also gegenüber Erdgas wirtschaftlicher. Wenn ein Liegenschaftsbesitzer heute alle Zertifikate für 20 Jahre auf einmal kaufen muss, wird ihm ab Jahr eins für seinen ganzen Gasbezug den vollen CO₂-Preis von Erdgas verrechnet und er profitiert nicht von der zunehmenden Wirtschaftlichkeit von Biogas.
4. **Fehlender Anreiz für Energieeffizienz:** Da die geforderte Zertifikate-Menge nach einem fixen Modell und aufgrund der Energiebezugsfläche berechnet wird, hat der Liegenschaftsbesitzer diesbezüglich gar keinen Anreiz für Energieeffizienz. Wenn sich z.B. ein Liegenschaftsbesitzer nach 10 Jahren entscheidet, seine Liegenschaft energetisch zu sanieren, profitiert er bezüglich geforderter Zertifikate-Menge nicht. Bei einer Lösung, in welcher der tatsächliche Gasverbrauch relevant ist, besteht ein laufender Anreiz für Energieeffizienz.
5. **Entwicklung bei den erneuerbaren Gasen wird ausgeblendet:** Der starre Einmalvollzug verhindert, dass Kunden von Entwicklungen im Bereich erneuerbare Gase wie Power-to-Gas oder Wasserstoff profitieren können.